

21.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6329 vom 24. Januar 2022
des Abgeordneten Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16351

Ersatzfreiheitsstrafen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist eine Freiheitsstrafe, die vollstreckt wird, wenn die vom Gericht ursprünglich verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist. Die Umrechnung der Geldstrafe in die Ersatzstrafe erfolgt momentan in einem 1:1 Verhältnis, d.h. ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Die häufigsten einer Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde liegenden Delikte sind Schwarzfahren und Diebstahl. Jeder siebte wegen des Erschleichens von Leistungen – in den allermeisten Fällen in Form des Schwarzfahrens – Verurteilte landet über eine Ersatzfreiheitsstrafe im Gefängnis. Bei Diebstahl ist es jeder Achte und bei Sachbeschädigung jeder Neunte. Überproportional betroffen von Ersatzfreiheitsstrafen sind Menschen, die arm und sozial randständig sind und es gibt eine hohe Suchtbelastungen in dieser Gruppe.

Die Haftzeit hat darüber hinaus ganz überwiegend negative Effekte wie den Verlust des Arbeitsplatzes, der Wohnung und der sozialen Kontakte. In Verbindung mit der stigmatisierenden Wirkung einer Inhaftierung erhöht sich letztlich die Rückfallgefahr.

Hinzu kommt, dass die Justizvollzugsanstalten und insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Jahren an der Belastungsgrenze arbeiten. Für Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, bieten sich aufgrund dieser Überlastung und aufgrund der sehr kurzen Haftzeiten von durchschnittlich 30 Tagen kaum Möglichkeiten und Angebote der Behandlung, der Beschäftigung und der Resozialisierung. Die meisten Ersatzfreiheitsstrafen werden von den Betroffenen daher ohne Erfüllung des staatlichen Resozialisierungsauftrags schlicht abgesessen.

Überdies muss man stets bedenken, dass diese Menschen nie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Richterinnen und Richtern haben sie ganz im Gegenteil bewusst zu einer Geldstrafe verurteilt und eine Freiheitsstrafe als nicht angemessen betrachtet.

Der Minister für Justiz hat die Kleine Anfrage 6329 mit Schreiben vom 18. Februar 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 18.02.2022/Ausgegeben: 25.02.2022

1. Wie viele Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, sind aktuell im nordrhein-westfälischen Justizvollzug untergebracht? (Bitte Zahlen für 2019, 2020 und 2021 soweit bisher bekannt aufschlüsseln)

Die Gesamtzahl der Inhaftierten, die von 2019 bis 2021 im nordrhein-westfälischen Justizvollzug eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, wird statistisch nicht erhoben. Erhoben wird allein die Anzahl der Inhaftierten zum Ende eines jeden Monats. Auf die nachfolgende tabellarische Übersicht wird verwiesen.

Stichtag	Anzahl Gefangener, die eine Ersatzfreiheitsstrafe im nordrhein-westfälischen Vollzug verbüßen (Frage 1)	Anzahl Gefangener, die eine Ersatzfreiheitsstrafe im nordrhein-westfälischen offenen Vollzug verbüßen (Frage 5)
31.01.2019	1051	389
28.02.2019	1072	418
31.03.2019	1106	408
30.04.2019	1013	378
31.05.2019	1021	401
30.06.2019	1001	377
31.07.2019	1030	396
31.08.2019	1057	442
30.09.2019	1111	470
31.10.2019	1092	326
30.11.2019	1029	393
31.12.2019	980	358
31.01.2020	1105	437
29.02.2020	1092	440
31.03.2020	677	282
30.04.2020	475	209
31.05.2020	395	168
30.06.2020	380	163
31.07.2020	392	155
31.08.2020	397	144
30.09.2020	427	152
31.10.2020	424	148
30.11.2020	418	137
31.12.2020	398	134
31.01.2021	386	146
28.02.2021	390	139
31.03.2021	415	141
30.04.2021	401	132
31.05.2021	422	129
30.06.2021	449	129
31.07.2021	478	147

31.08.2021	523	178
30.09.2021	617	205
31.10.2021	694	243
30.11.2021	764	265
31.12.2021	790	260

2. Aufgrund welcher Delikte wurden die oben genannten Gefangenen verurteilt? (Bitte Zahlen für den Haftantritt 2019, 2020, 2021 soweit bisher bekannt sowie Zahlen zu Delikten der übrigen Gefangenen aufschlüsseln)

Daten liegen dem Ministerium der Justiz insoweit nicht vor. Eine valide und aggregierte Auswertung der Delikte ist vollzugsseitig nicht möglich.

3. Inwieweit ist es zu einer Geldstrafe Verurteilten derzeit möglich, ihre Strafe statt durch Zahlung von Geld, mit gemeinnütziger Arbeit abzuleisten? (Bitte Möglichkeiten auch zahlenmäßig für die Jahre 2019, 2020, 2021 soweit bisher bekannt angeben)

4. Wie viele der genannten Verurteilten nutzen diese Möglichkeiten? (Bitte Zahlen zu 2019, 2020, 2021 soweit bisher bekannt angeben)

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Fragen auf die Möglichkeit beziehen, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB (und nicht die zugrundeliegende Geldstrafe) durch freie Arbeit abzuwenden.

Von der ausschließlich diese Möglichkeit betreffenden Ermächtigung in Art. 293 EGStGB hat Nordrhein-Westfalen durch die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1438), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, Gebrauch gemacht.

Danach kann die Strafvollstreckungsbehörde auf Antrag einer verurteilten Person gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Uneinbringlich ist eine Geldstrafe, wenn die Geldstrafe nicht freiwillig gezahlt wird, nicht beigetrieben werden kann und eine Vollstreckungsanordnung nach § 459e Abs. 1 StPO ergangen ist.

Ist die Geldstrafe uneinbringlich, weist die Strafvollstreckungsbehörde die verurteilte Person in der Regel zugleich mit der Mitteilung über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hin, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Ableistung freier Arbeit stellen kann. Sie gibt ihr Gelegenheit, eine gemeinnützige - oder vergleichbare (z.B. bei Berufsverbänden erfolgende) - unentgeltliche Tätigkeit sowie eine geeignete Beschäftigungsstelle vorzuschlagen. Zudem sieht § 4 Abs. 5 StVollzG NRW die frühzeitige Unterrichtung von Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, über die Möglichkeiten einer Haftverkürzung vor. Die Entrichtung der Geldstrafe ist auch nach Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe möglich; gemäß § 459e Absatz 4 StPO wird eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckt, soweit die Geldstrafe entrichtet oder beigetrieben wird.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 ist die Tilgungsverordnung NRW dahingehend geändert worden, dass zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe nunmehr nur noch fünf statt sechs

Stunden freie Arbeit zu leisten sind. Darüber hinaus ist nun klargestellt, dass besondere Problemlagen bei den verurteilten Personen zwingend zu berücksichtigen sind, mit der Folge einer Reduzierung des Pflichtstundensatzes auf bis zu drei Stunden ersatzweiser Arbeit.

Daten zu der Anzahl der Fälle, in denen verurteilte Personen von der Möglichkeit der Ableistung freier Arbeit Gebrauch gemacht haben, liegen dem Ministerium der Justiz bislang nur für die Jahre 2018 und 2019 in valider Form vor. Hintergrund ist, dass die Jahresdaten aufgrund von Überschreibungen im System dynamischen Änderungen unterliegen und frühestens am Ende des Folgejahrs erhoben werden können. Die Daten für 2020 werden derzeit geprüft.

In 2019 (2018) haben die Vollstreckungsbehörden in 40.823 (40.010) Fällen das Angebot zur Ableistung freier Arbeit unterbreitet. In 8.007 (7.702) Fällen bekundeten Verurteilte Interesse gegenüber der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Dies entspricht einem Anteil von 19,61 % (19,25 %).

Insgesamt erfolgten in 2019 6.002 (2018: 5.926) Zuweisungen zu freier Arbeit.

In nur 2.680 Fällen haben die Betroffenen mindestens einen Tag in 2019 (2018: 2.891) frei gearbeitet.

5. *Wie viele Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, befinden sich derzeit im offenen Vollzug? (Wenn möglich bitte Zahlen zu 2019, 2020, 2021 soweit bisher bekannt angeben)*

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.